

# **Gebührensatzung**

## **zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hürtgenwald vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und § 5 der Satzung der Gemeinde Hürtgenwald über die Straßenreinigung der Gemeinde Hürtgenwald vom 06.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.1986, hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Gemäß § 5 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hürtgenwald werden die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit Ausnahme der Gehwege von der Gemeinde gereinigt.

Hierfür werden Gebühren erhoben. Sie sind dazu bestimmt, der durch die Reinigung bzw. Winterdienst unter Berücksichtigung des Trägers der Straßenbaulast entstehenden Kosten zu decken. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Die Gebühren für den Winterdienst bzw. Straßenreinigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Maßstab für die Benutzung ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straßen zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,90 €.
5. Die Zugehörigkeit einer Straße ergibt sich aus anliegendem Straßenverzeichnis.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung 77 in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG sinngemäß.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den **XX.XX.XXXX**

(Axel Buch)

## Anlage zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung ab dem 01.01.2015

Aachener Weg	Brandenberg
Am Dehlbach	Gey
Am Dorfplatz	Brandenberg
Am Schafberg (außer Nr. 11, 16)	Schafberg
Am Sportplatz	Gey
Am Wehweg	Vossenack
Amselweg	Hürtgen
An den vier Morgen	Brandenberg
An der Binnesburg	Horm
An der Maar	Bergstein
An der Mühle	Gey
An der Nüllheck	Großhau
An der Wurzel	Vossenack
Antoniusstraße	Gey
Auf dem Engel (außer Nr. 8, 10)	Schafberg
Auf dem Hau	Großhau
Auf dem Heiligenfeld	Bergstein
Auf dem Knipp	Vossenack
Auf dem Strifft	Bergstein
Auf dem Stückchen	Bergstein
Auf dem Turm	Bergstein
Auf der Faldergaß	Bergstein
Auf der Harth	Vossenack
Auf der Weide (außer Nr. 2 D, 2 F)	Großhau
August-Scholl-Straße	Kleinhau
Bachstraße	Gey
Baptist-Palm-Platz	Vossenack
Benneganshof	Bergstein
Bergkamp	Gey
Bergsteiner Straße	Zerkall
Bergstraße	Gey
Besenbinderweg	Kleinhau
Brandenberger Straße	Brandenberg
Brandenberger Weg	Hürtgen
Broichstraße	Gey
Burgstraße	Bergstein
Buschfeld	Kleinhau
Christian-Werner-Straße	Straß
Dechant-Weisweiler-Straße	Bergstein
Dollweg	Straß
Dorfstraße	Horm
Dornhecke	Gey
Dresbach lt. Ergänzungssatzung	Brandenberg
Ortsumrandungssatzung und VEP-Dresbachtal	
Dürener Straße (außer Nr. 102)	Gey
Dürenharth	Vossenack
Eichenpütz	Gey
Eichenweg	Großhau
Eichgasse	Straß

Eifelstraße	Gey
Emmerich	Vossenack
Engpütz	Straß
Federhecke (außer Nr. 21)	Bergstein
Feldstraße	Gey
Finkenheider Weg	Großhau
Flurstraße	Kleinhau
Forststraße	Gey
Frenkstraße (außer Nr. 98, 103)	Großhau
Friedhofstraße	Gey
Gartenstraße	Bergstein
Germeter (außer Nr. 0, 123, 135, 138, 139, 150, 153)	Vossenack
Giesenheck	Vossenack
Grüner Weg	Gey
Gustav-Renker-Straße	Zerkall
Hagbend	Großhau
Hammergasse	Bergstein
Hasenfeld	Brandenberg
Heidestraße	Schafberg
Heinz-Sieben-Straße	Vossenack
Höhenstraße (außer Nr. 101, 110, 112, 114)	Hürtgen
Hohlweg	Straß
Honighecke (außer Nr. 19)	Großhau
Hoppenhardter Weg	Kleinhau
Hormer Straße	Straß
Hubertusstraße	Gey
Hügelstraße	Brandenberg
Im Berg	Kleinhau
Im Bongart	Brandenberg
Im Buschofen	Kleinhau
Im Dümpel	Hürtgen
Im Endgesfeld	Hürtgen
Im Geyberg	Gey
Im Glockenofen	Großhau
Im Hagen	Gey
Im Löwenhof	Gey
Im Oberdorf	Vossenack
Im Pohl	Gey
Im Roßbroich	Kleinhau
Im Siebert	Bergstein
Im Steinsfeld	Vossenack
Im Tautet	Großhau
Im Tivoli	Straß
Im Unterdorf	Vossenack
Im Winkel	Hürtgen
In den Heuen	Gey
In der Graat	Straß
In der Kaule	Kleinhau
Industriestraße	Horm
Josef-Köller-Straße	Gey

Kallstraße  
Kapellenstraße  
Kirchstraße  
Kirchweg  
Kleestraße  
Kleinhauer Weg  
Klosterhof  
Kreuzheck  
Kreuzstraße  
Lämmerstraße  
Leonhard-Zimmer-Straße  
Macherbach  
Maubacher Straße (außer Nr. 72)  
Mestrenger Weg  
Mittelstraße  
Monschauer Straße  
Mühlenweg  
Nideggener Straße innerhalb der  
Ortsabrundungssatzung  
Oberstraße  
Paul-Heinemann-Straße  
Pfarrer-Hegger-Straße  
Pfarrer-Pleus-Straße  
Pützgasse  
Raffelspütz (außer Haus Nr. 17)  
Ralscheid  
Richelskuhl  
Rinnebachstraße  
Roßheckenweg  
Schäfergasse  
Scheffensweg  
Schevenhüttener Straße (außer Nr. 9)  
Schillerbend (außer Nr. 6, 16)  
Schmidter Straße  
Schoellers Weg  
Schüllbachweg  
Simonskall  
Sonnenweg  
St.-Donatus-Straße  
Steinbachstraße  
Stockberg  
Tannenweg  
Thea-Paulus-Straße  
Trift  
Waldweg  
Wehebachstraße  
Weingartsberg  
Wiesenweg  
Zum Bosselbach  
Zum Fischbach  
Zum Rosenberg

Bergstein  
Straß  
Hürtgen  
Bergstein  
Großhau  
Hürtgen  
Gey  
Vossenack  
Kleinhau  
Horm  
Horm  
Brandenburg  
Straß  
Vossenack  
Brandenburg  
Vossenack  
Zerkall  
Brandenburg  
  
Gey  
Vossenack  
Vossenack  
Horm  
Hürtgen  
Brandenburg  
Vossenack  
Vossenack  
Kleinhau  
Kleinhau  
Kleinhau  
Gey  
Kleinhau  
Keinhau  
Vossenack  
Vossenack  
Bergstein  
Simonskall  
Straß  
Straß  
Hürtgen  
Vossenack  
Straß  
Gey  
Vossenack  
Gey  
Vossenack  
Zerkall  
Gey  
Vossenack  
Bergstein  
Bergstein

Zum Schnepfenflug  
Zum Steinbruch  
Zweifaller Weg

Vossenack  
Kleinhau  
Vossenack